

Mitgliederparteitag Landeswahlversammlung der Partei Alternative für Deutschland
Landesverband Berlin für die Wahlen zum Deutschen Bundestag in 2021

Der Unterzeichner stellt hiermit gemäß § 37 Abs. 1 BGB an den Notvorstand des Landesverbandes Berlin den Antrag, eine Landeswahlversammlung als Mitgliederversammlung mit der unten aufgeführten Tagesordnung bis spätestens zum 15. März 2021 in Berlin oder dem Land Brandenburg einzuberufen.

Diese Landeswahlversammlung soll **n i c h t** als Delegiertenversammlung stattfinden.

DSGVO – Einverständniserklärung zur Verwendung persönlicher Daten:

Mit meiner ersten Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine von mir angegebenen Daten ausschließlich für die innerparteiliche Petition genutzt und an die Landesgeschäftsstelle der AfD Berlin weitergegeben werden.

Eine Weiterleitung an Dritte – außer an das zuständige Gericht, falls ein Verfahren nach § 37 Abs. 2 durchgeführt werden muss – ist ausgeschlossen.

Name	
Vornamen	
Bezirksverband	
Email	
Telefon	
Eigenhändige Unterschrift, Ort, Datum	

Der Unterzeichner bestätigt mit seiner zweiten Unterschrift, dass er die Antragsbegründung zu obigem Antrag ausgehändigt bekommen hat und ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Alternative für Deutschland ist.

Der Unterzeichner dieses Begehrens erklärt sich mit seiner Unterschrift unter dieses Begehren bereits jetzt vorsorglich damit einverstanden, dass jeder einzelne der vier Initiatoren für sich allein befugt und bevollmächtigt ist ein etwaig notwendiges Verfahren nach § 37 Abs. 2 BGB beim zuständigen Gericht im Namen des Unterzeichners durchzuführen.

Die Initiatoren, namentlich Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Stephan Wirtensohn, Raimund Kreß und Andreas Wild, sichern zu, dass Kosten eines etwaigen Verfahrens nach § 37 Abs. 2 BGB von den Initiatoren getragen werden und ein Rückgriff auf die Unterzeichner, soweit sie nicht Initiatoren sind, ausgeschlossen ist.

Eigenhändige Unterschrift, Ort, Datum	
---------------------------------------	--

Begründung:

A. § 37 Abs. 1 BGB ist anwendbar.

a) Die Satzung des Landesverbandes Berlin der Alternative für Deutschland, zuletzt geändert am 04. Mai 2019, enthält keine Regelung zu Mitgliederentscheiden bzw. Mitgliederbefragungen. Die Bundessatzung der Alternative für Deutschland vom 29. November 2015, in der derzeit gültigen Fassung, enthält zwar in dessen § 20 eine Regelung zu Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung. Gemäß § 21 Abs. 1 dieser Bundessatzung, die deren Geltungsbereich regelt, wird jedoch explizit ausgeführt, dass die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 für alle Gliederungen der Partei verbindlich sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass § 20 der Bundessatzung, der im Gegensatz hierzu gerade nicht explizit in § 21 Abs. 1 der Bundessatzung aufgeführt ist, für die Gliederungen der Partei unterhalb der Bundesebene nicht gilt.

Selbst eine entsprechende Anwendung ist abzulehnen, denn es besteht ersichtlich keine Regelungslücke. Eine Regelungslücke ist nur dann gegeben, wenn diejenigen, die die Satzung beschlossen haben, nicht daran gedacht hätten, auch § 20 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich zu gestalten. Davon ist vorliegend jedoch nicht auszugehen, da sich die satzungsbeschließenden Mitglieder der Alternative für Deutschland, wie aus der ausdrücklichen Aufzählung bestimmter Paragraphen der Bundessatzung ersichtlich ist, offensichtlich darüber Gedanken gemacht haben, welche Regelungen für alle Gliederungen der Partei gelten sollen oder eben nicht. Da die Anzahl der Paragraphen der Bundessatzung (insgesamt 22) sehr übersichtlich ist, ist ferner auch nicht von einem "Versehen" auszugehen, zumal die Alternative für Deutschland nicht nur juristisch beraten ist, sondern sogar einige Vorstandsmitglieder des Bundesvorstandes über eine juristische Ausbildung mit der Befähigung zum Richteramt verfügen, ebenso zahlreiche Mitglieder der Alternative für Deutschland, die die Satzung mit beschlossen haben. Mangels Regelungslücke gilt mithin die gesetzliche Regelung.

b) Dass § 37 Abs. 1 BGB auch auf Parteien anwendbar ist, insbesondere auf die Alternative für Deutschland des Landesverbandes Berlin, folgt nicht zuletzt aus dem Beschluss des Kammergerichts vom 27. September 2019 zu Geschäftsnummer 22 W 49/19 (95 AR 383/19 B Amtsgericht Charlottenburg), dort Seite 5 3. Absatz.

Hieraus folgt, dass das Quorum für ein erfolgreiches Begehren 10 % der Mitglieder des Landesverbandes Berlin der Alternative für Deutschland beträgt.

Soweit der Notvorstand daher auf unseren Antrag gemäß § 37 Abs. 1 BGB untätig bleibt, kann das Amtsgericht auf weiteren Antrag gemäß § 37 Abs. 2 BGB zur Einberufung ermächtigen.

B. Die Initiatoren dieses Begehrens, namentlich Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Raimund Kreß, Stephan Wirtensohn und Andreas Wild, haben den Notvorstand des Landesverbandes der Alternative für Deutschland bereits mit Schreiben vom 3. Juni 2020 gebeten, ein Stimmungsbild bei den Mitgliedern des Landesverbandes Berlin in Form einer informellen Mitgliederbefragung dahingehend einzuholen, ob diese weiterhin - wie es seit Gründung des Landesverbandes Berlin im Jahre 2013 Brauch ist - Mitgliederparteitage beibehalten wollen oder Delegiertenparteitage auf der Ebene des Landesverbandes Berlin wünschen. Der Notvorstand hat auf die bis zum 12. Juni 2020 gesetzte Frist zur Sache nicht reagiert.

C. Der Zweck des Schreibens vom 3. Juni 2020 - und dieses ist zugleich auch ein wesentlicher Grund für das hiesige Begehren - liegt darin, dass ein Notvorstand nicht gewählt, sondern nur mit der

Maßgabe ernannt worden ist, die nächsten Vorstandswahlen einzuleiten. Für größere politische Änderungen fehlt einem Notvorstand daher der politische Auftrag der Mitgliedschaft.

Seit Gründung unserer Partei betonen wir, als freie Bürger für "direkte Demokratie" einzutreten. Deshalb setzen wir auf das politische Urteilsvermögen und die Verantwortungsbereitschaft nicht nur der mündigen Bürger, sondern auch und gerade auf das politische Urteilsvermögen und die Verantwortungsbereitschaft unserer mündigen Mitglieder.

Wenn wir in unserem Grundsatzprogramm - beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart - "direkt - demokratische" Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild fordern, müssen wir im Hinblick auf unsere Glaubwürdigkeit nach innen und außen zwingend auch auf allen Ebenen unserer Partei die Grundsätze der unmittelbaren oder direkten Demokratie beachten, zumal auch andere Parteien wie zum Beispiel die SPD, die das "direkt - demokratische" Element nicht im gleichen Umfang wie die AfD im Außen fordern, dieses im Innern tun.

Deshalb verbieten sich für die AfD Delegiertenparteitage auf Landesebene im Grundsatz, denn auf Delegiertenparteitagen werden Wahlentscheidungen nicht vom Souverän, nämlich allen Vollmitgliedern unserer Partei, die dieses wünschen, sondern von einem Repräsentationsorgan, den Delegierten der Bezirke, getroffen. Hierbei dürfte es häufig fraglich sein, wem die Loyalität der einzelnen Delegierten, die zudem namentlich bekannt sind, aus welchen Gründen auch immer gilt.

D. Insbesondere eine Landeswahlversammlung bedarf der besonderen Legitimation entsprechend dem Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, denn die auf der Landesliste gewählten Kandidaten sollen die beschriebenen Grundsätze der Alternative für Deutschland in einem besonders hohen Maß repräsentieren. Denn sollten alle diese Kandidaten oder ein Teil hiervon bei den Wahlen im Jahr 2021 tatsächlich in den Deutschen Bundestag gewählt werden, können und dürfen die von ihnen vertretenen Mitglieder der Partei der Alternative für Deutschland erwarten, dass die gewählten Mandatsträger sich mit all ihrer Kraft und Engagement für das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland einsetzen.

E. Ein weiterer Grund dieses Begehrens ist der Ablauf der Geschehnisse im Landesverband Berlin im letzten Jahr in Bezug auf die dortige wiederholte Einsetzung von Notvorständen - die Einsetzung eines weiteren, nunmehr dritten Notvorstandes mit Wirkung ab 1. Juli 2020 ist derzeit wieder absehbar. Die bisherigen Notvorstände wurden von einem Landesschiedsgericht ernannt, das gleichfalls nicht gewählt, sondern vom Bundesschiedsgericht der Alternative für Deutschland ernannt worden ist.

Selbst wenn nunmehr das Bundesschiedsgericht einen neuen Notvorstand bestimmen sollte, bleibt das demokratische Element im Landesverband Berlin seit längerem vernachlässigt.

Deshalb ist eine diesbezügliche Stärkung notwendig.

F. Der Antragsteller beantragt folgende vorläufige Tagesordnung:

1. Prüfung der Stimmberechtigung, Eintragung in die Teilnehmerliste
2. Eröffnung durch den Landesvorstand
3. Wahl des Versammlungsleiters und des Tagungspräsidiums
4. Wahl des/der Protokollführer
5. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgemäßen Ladung
6. Zulassung von Gästen und Presse
7. Wahl einer Mandatsprüfungskommission, eines Wahlleiters und der Zählkommission
8. Bericht der Mandatsprüfungskommission
9. Wahl der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 Bundeswahlgesetz)
10. Beschluss der Tagesordnung
11. Beratung und Festlegung der Anzahl der zu wählenden Positionen
12. Beratung und Abstimmung über das Wahlverfahren und die Modalitäten der Kandidatenvorstellung
13. Wahl der Kandidaten für den Deutschen Bundestag für die Wahl im Jahr 2021
14. Verschiedenes
15. Beitrag unseres Berliner Spitzenkandidaten
16. Schlusswort des Sprechers/der Sprecherin des Landesvorstands
17. Nationalhymne
18. Ende der Wahlversammlung

Mitgliederparteitag Landeswahlversammlung der Partei Alternative für Deutschland
Landesverband Berlin für die Wahlen zum Deutschen Bundestag in 2021

Der Unterzeichner stellt hiermit gemäß § 37 Abs. 1 BGB an den Notvorstand des Landesverbandes Berlin den Antrag, eine Landeswahlversammlung als Mitgliederversammlung mit der unten aufgeführten Tagesordnung bis spätestens zum 15. März 2021 in Berlin oder dem Land Brandenburg einzuberufen.

Diese Landeswahlversammlung soll **n i c h t** als Delegiertenversammlung stattfinden.

DSGVO – Einverständniserklärung zur Verwendung persönlicher Daten:

Mit meiner ersten Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine von mir angegebenen Daten ausschließlich für die innerparteiliche Petition genutzt und an die Landesgeschäftsstelle der AfD Berlin weitergegeben werden.

Eine Weiterleitung an Dritte – außer an das zuständige Gericht, falls ein Verfahren nach § 37 Abs. 2 durchgeführt werden muss – ist ausgeschlossen.

Name	
Vornamen	
Bezirksverband	
Email	
Telefon	
Eigenhändige Unterschrift, Ort, Datum	

Der Unterzeichner bestätigt mit seiner zweiten Unterschrift, dass er die Antragsbegründung zu obigem Antrag ausgehändigt bekommen hat und ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Alternative für Deutschland ist.

Der Unterzeichner dieses Begehrens erklärt sich mit seiner Unterschrift unter dieses Begehren bereits jetzt vorsorglich damit einverstanden, dass jeder einzelne der vier Initiatoren für sich allein befugt und bevollmächtigt ist ein etwaig notwendiges Verfahren nach § 37 Abs. 2 BGB beim zuständigen Gericht im Namen des Unterzeichners durchzuführen.

Die Initiatoren, namentlich Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Stephan Wirtensohn, Raimund Kreß und Andreas Wild, sichern zu, dass Kosten eines etwaigen Verfahrens nach § 37 Abs. 2 BGB von den Initiatoren getragen werden und ein Rückgriff auf die Unterzeichner, soweit sie nicht Initiatoren sind, ausgeschlossen ist.

Eigenhändige Unterschrift, Ort, Datum	
---------------------------------------	--

